

SATZUNG

der Gemeinde Nohfelden

**über die Höhe der Gebühren
im Abwasserbereich**

sowie

**die Höhe des Kostenersatzes für
Grundstücksanschlussleitungen**

(Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530)
- der §§ 50 a und 132 Abs. 4 Saarl. Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsbl. S. 306),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455),
- des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1999 (Amtsbl. S. 722) sowie
- des § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 15.03.2001

hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner Sitzung am 11.12.2001

folgende Abwassergebührenhöhesatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt gemäß § 3 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter gebührenpflichtigem Frisch- und Brauchwasser **2,50 Euro**.
- (3) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **0,50 Euro**.

§ 2 Entsorgungsgebühr

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen, Klärgruben) von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung eine Entsorgungsgebühr.
- (2) Als Entsorgungsgebühr werden die tatsächlichen Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % erhoben.

§ 3 Gebühr für die Zählerablesung

- (1) Für das Ablesen von Zählern bzw. Messeinrichtungen gemäß §§ 4 und 6 der Abwassergebührensatzung erhebt die Gemeinde eine Ablesegebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Zählerablesung beträgt pro Zähler und Ablesung **10,00 Euro**.

§ 4 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen erhebt die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung einen Kostenersatz.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach dem Aufwand. Dieser ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 5 Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe

- (1) Die Gemeinde legt gemäß § 16 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung die von ihr an das Land zu zahlende Abwasserabgabe nach den festgestellten Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerten (EW / EGW) auf die Kleineinleiter um.
- (2) Die Höhe der Gebühr je EW / EGW wird jährlich neu ermittelt, indem die durch das Landesamt für Umweltschutz für das Kalenderjahr festgesetzte Abwasserabgabe durch die Summe der für das Kalenderjahr festgestellten EW /EGW geteilt wird.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührensatzung) vom 1.12.1994 außer Kraft.

Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlage bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Abwassergebührensatzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Nohfelden, den 11. Dezember 2001

Dr. Heribert Gisch
-Bürgermeister-

**I. Änderung
der Satzung der Gemeinde Nohfelden
über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich
sowie
die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen
(Abwassergebührenhöhesatzung)**

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 5, Abs. 1 i.V. m. Art. 6 des Gesetzes Nr. 1602 vom 06.09.06 (Amtsbl. 06, S. 1694-1730),
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. 98, S. 691), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.06 (Amtbl. 06, S. 474)
- des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04, S. 1994) zuletzt geändert durch Art. 3, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05.04.06 (Amtsbl. 06, S. 726)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I Nr. 5 vom 25.1.2005 S. 114)
- des § 15 Abs. des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1401 vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert am 19.09.2006 (Amtsbl. 06, S. 1694)
- § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 15.03.2001, in Kraft seit 01.01.2002

wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2006 folgende

I. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 11.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002, erlassen:

Artikel I

1. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „2,50 €“ durch „2,75 €“ ersetzt.
2. in § 1 Abs. 3 wird der Betrag „0,50 €“ durch „0,55 €“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühr je EW / EGW wird gemäß § 131 Saarländisches Wassergesetz (SWG) auf das 1,35fache des vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorgegebenen Abgabesatzes festgesetzt.
Sie beträgt 48,31 € pro Jahr.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.

Nohfelden, den 14.12.2006

Andreas Veit
-Bürgermeister-

**II. Änderung
der Satzung der Gemeinde Nohfelden
über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich
sowie
die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen
(Abwassergebührenhöhesatzung)**

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1626 vom 29.08.2007 (Amtsbl. 07, S. 1766)
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. 98, S. 691), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.06 (Amtbl. 06, S. 474)
- des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04, S. 1994) zuletzt geändert durch Art. 3, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05.04.06 (Amtsbl. 06, S. 726)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.1.2005 S. 114)
- des § 15 Abs. des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1401 vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert am 19.09.2006 (Amtsbl. 06, S. 1694)
- § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 15.03.2001, in Kraft seit 01.01.2002

wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2007 folgende

II. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 11.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002, erlassen:

Artikel I

4. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „2,75 € durch „3,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.

Nohfelden, den 12.12.2007

Andreas Veit
-Bürgermeister-

III. Änderung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund
des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1626 vom 29.08.2007 (Amtsbl. 07, S. 1766)

des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. 98, S. 691), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.06 (Amtsbl. 06, S. 474)

des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04, S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsbl. 07, S. 2026)

des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.1.2005 S. 114)

des § 15 Abs. des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1401 vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert am 06.09.2006 (Amtsbl. 06, S. 1694 ff)

§ 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 15.03.2001, in Kraft seit 01.01.2002

wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2008 folgende

III. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 11.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002, erlassen:

Artikel I

5. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „3,00 €“ durch „3,20 €“ ersetzt.
6. in § 1 Abs. 3 wird der Betrag „0,55 €“ durch „0,56 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.
Nohfelden, den 11.12.2008

Andreas Veit
-Bürgermeister-

IV. Änderung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215)
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. 98, S. 691), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393)
- des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04, S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1678 zur sechsten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 11.03.2009 (Amtsbl. S. 676).

- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.1.2005 S. 114)
- des § 15 Abs. des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1401 vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert am 06.09.2006 (Amtsbl. 06, S. 1694 ff)
- § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 15.03.2001, in Kraft seit 01.01.2002

wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2009 folgende

IV. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 11.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002, erlassen:

Artikel I

7. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „3,20 €“ durch „3,50 €“ ersetzt.
8. in § 1 Abs. 3 wird der Betrag „0,56 €“ durch „0,60 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.

Nohfelden, den 10.12.2009
 Andreas Veit
 -Bürgermeister-

V. Änderung

der Satzung der Gemeinde Nohfelden
über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich
sowie
die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen
(Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215)
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. 98, S. 691), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393)

- des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04, S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1678 zur sechsten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 11.03.2009 (Amtsbl. S. 676)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.1.2005 S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- des § 15 Abs. des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1401 vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert am 11.03.2009 (Amtsbl. S. 679)
- § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 15.03.2001, in Kraft seit 01.01.2002

wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2010 folgende

V. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 11.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002, erlassen:

Artikel I

9. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „3,50 €“ durch „3,75 €“ ersetzt.
10. in § 1 Abs. 3 wird der Betrag „0,60 €“ durch „0,63 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.

Nohfelden, den 25.11.2010
 Andreas Veit
 -Bürgermeister-

VI. Änderung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung)

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)

- des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. 98, S. 691), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393)
- des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1821 zur siebten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 03.12.2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2)
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
- des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26.11.1997, (Amtsbl. 97, S. 1352) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150)
- § 2 der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, zur Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen vom 15.03.2001, in Kraft seit 01.01.2002, zuletzt geändert zum 01.01.2012

wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.2017 folgende

VI. Änderung

zur Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Höhe der Gebühren im Abwasserbereich sowie die Höhe des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen (Abwassergebührenhöhesatzung) vom 11.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002, zuletzt geändert zum 01.01.2011, erlassen:

Artikel I

11. in § 1 Abs. 2 wird der Betrag „3,75 €“ durch „3,40 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Neufassung der Gebührenhöhesatzung zu veröffentlichen.

Nohfelden, den 02.02.2017
 Andreas Veit
 -Bürgermeister-